

Zum 10. Bande der "Rätoromanischen Chrestomathie" von Dr. C. Decurtins

Autor(en): **Steier, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1926)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

freut sich doch andererseits der katholische Teil, erfreut sich zumal das altherwürdige, seinerzeit so schwer bedrohte Bistum Chur eines innerlich und äußerlich gekräftigtern Bestandes als vielleicht jemals.

Zum 10. Bande der „Rätoromanischen Chrestomathie“ von Dr. C. Decurtins.

Von Präsident A. Steier, Reams.

Vor zehn Jahren erschien im Verlag von Fr. Junge in Erlangen der 10. Band der Rätoromanischen Chrestomathie. Dieser Band enthält die hauptsächlichsten literarischen Erzeugnisse der ober- und unterhalbsteinischen Mundarten, sowie deren Oralliteratur. Wer da wähnt, das Sursettische sei arm an geistig-literarischen Produkten, der durchblättere diesen Band, und er wird seine Meinung korrigieren müssen.

Bei der Durchsicht wähnt man den Pulsschlag der Geschichte der drei verflorenen Jahrhunderte zu fühlen. Es entfalten sich vor unserem geistigen Auge sehr interessante kulturgeschichtliche Bilder. Die ersten sursettischen Schriftstücke datieren aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, ältere Dokumente sind in italienischer oder deutscher Sprache abgefaßt. Es lag auf der Hand, daß zuerst das Gericht die Mundart zur Amtssprache erhob.

„Da chegl tgi streias on confesso“ (Hexenbekenntnisse), so lautet die Überschrift zu Anfang des neuen Bandes. Es sind dies Untersuchungsprotokolle aus dem Hochgerichtsarchiv von Bivio-Marmels, die aufgenommen wurden durch den Landvogt des Oberhalbsteins im Beisein des Landammanns zu Bivio-Marmels und seiner Richter — ein schwarzes Blatt in der Geschichte der rätischen Jurisdiktion. (Akten von 1653 und 1654.) Angesichts der qualbringenden Folter legen darin arme, halb wahnsinnige Frauenspersonen zahlreiche Bekenntnisse ab über verübte Hexenstreiche und Teufelsbeschwörungen.

Es folgt ein Namensverzeichnis der Tiefenkasteler Bürger, die im Jahre 1690 berechtigt waren, die Handelswaren von Port

zu Port zu führen, nebst Frachtlohntaxen, sodann die Übersetzung eines brescianischen Katechismus in sursettischer Mundart, herausgegeben durch Kapuziner, gedruckt zu Bonaduz im Jahre 1707. Ins gleiche Kapitel schlägt die kurze Einführung in die Grundwahrheiten der christlichen Lehre aus dem Jahre 1755, Verfasser seien ebenfalls Kapuziner. Ferner sei hier noch erwähnt das italienische Wörterbuch des P. Flaminio da Sale von 1729. Diese literarischen Erzeugnisse aus italienischen Federn zeigen orthographisch und stilistisch italianisierte Formen. Es stimmt, was der beste Kenner unserer surmeirischen Mundarten, Prof. Candrea sel., schrieb, die Kapuziner hätten unsere schwer zu erlernende Sprache mehr malträtiert als verfeinert. Jedoch muß bemerkt werden, daß sie in dieser Zeit der religiösen Gegenströmung, deren geistiger Urheber der hl. Karl Borromäus war, im heiligsten Bestreben, das Volk zu unterweisen und zu belehren, hier eine vielseitige Tätigkeit entfaltet haben. Es wird wohl zutreffen, daß um diese Zeit herum zum mindesten das Lesen Allgemeingut des Volkes wurde. Daß manche Belehrungen nachhaltig gewirkt haben, davon zeugt der Umstand, daß mancher schöne Spruch und Familiengebete der brescianischen Christenlehre heute noch rezitiert werden.

Der Pfrundbrief zwischen der Gemeinde Salux und Ser Damian Gallin vom Jahre 1741 beweist, daß damals die Pfarrer auch den Schuldienst übernahmen. Er verpflichtet sich, die Knaben Lesen und Schreiben zu lehren, die Mädchen aber nur das Lesen, denn nach der Anschauung jener Zeit hatten die Mädchen nützlichere Arbeit zu tun, als Schreiben lernen. Der Umstand, daß die Hausfrau damals aus eigenen Produktionsstoffen, aus Selbstgesponnenem und Selbstgewobenem oft eine zahlreiche Familie vom Scheitel bis zur Sohle ohne fremde Hilfe kleidete, läßt diese Anschauung erklärlich erscheinen; ja man hielt das Schreibenlernen für die Mädchen geradezu für schädlich, indem man sie dadurch nicht in Versuchung bringen wollte, durch Liebeschreibereien ihre kostbare Zeit zu vertändeln.

Die „Forma de Stantt Recht“ aus dem Gerichtsprotokoll des Jahres 1738 (Oberhalbstein) illustriert das zeremonienreiche Strafverfahren in kriminalischen und malefizischen Gerichtsverhandlungen. Das Kriminalgericht, bestehend aus Landvogt und zwölf Richtern aus der Landschaft Oberhalbstein, nebst Zusatz

von Bivio und Tiefenkastel, tagte unter freiem Himmel im Beisein des Volkes, wobei nach gefällttem Urteil der Landvogt über dem Malefikanten den Stab brach. Richtstätte war die Waldwiese „Vazno“ bei Burwein, wo sich in unmittelbarer Nähe der vielbegangenen Straße auch der Galgen erhob. Die letzte Exekution fand im Jahre 1789 statt.

Unglück lehrt Beten und Zusammenhalten. Im Jahre 1754 brannte Conters fast gänzlich nieder, — 60 Firsten, auch Kirche und Pfarrhaus. In einer „Convagnentscha“ von 1756 erklärt die Gemeindeversammlung, auf acht Jahre alle Syndikaturgelder und Steuern — alle Gemeindecinnahmen — zur Amortisation aller ergangenen und noch ergehenden Baukosten für Kirche und Pfrundhaus zu verwenden, auch soll jeder Bürger verpflichtet sein, an die Tilgung der Schuld und Äufnung des Pfrundfondes so viel beizutragen, als er vermag, sei es an Geld, an Gütern oder an Fahrhabe. Das Schuldenmachen fürchteten die alten Oberhalbsteiner sehr. Darum stand in den alten Landschaftsstatuten ein Artikel, betitelt: „von der Strafe derjenigen, die mehr kaufen, als sie zu bezahlen vermögen“.

Daß sie fleißig und intensiv ihre Güter bearbeiteten, beweist der Wahlbrief des Mesners Joh. Georg Cola von Conters (1757), der sich verpflichtete, im Frühjahr um 2 Uhr morgens zu „Ave Maria“ zu läuten und im November in der Zeit des Dreschens um 4 Uhr. Bedenkt man, daß das Volk damals fast ausschließlich aus den Produkten der eigenen Scholle sich ernährte, so sind diese Bestimmungen wohl verständlich.

In der Sammlung finden sich auch zwei Übersetzungen der Landschaftsstatuten. Im Jahre 1716 wurde dieses Grundgesetz des Hochgerichts revidiert und in Bonaduz erstmalig gedruckt — jedoch in deutscher Sprache. Bald darauf entstanden mannigfache Übersetzungen, wovon sich einzelne Exemplare heute noch in den Familien vorfinden. Sie zeichnen sich aus durch kurze, prägnante Ausdrucksweise. Einzelne Bestimmungen tragen den Stempel altgermanischen Ursprungs, so diejenigen über Friedbrechen und Friedsichern, auch jene, die den Gedanken der Sühne durch Rache nahelegt: der aus der Verbannung zurückkehrende Mörder soll sich vor der Verwandtschaft des Ermordeten wohl in acht nehmen. Das Zugrecht ist genau umschrieben; gegenüber dem ansässigen Fremden bestand es zehn Jahre

lang zu Recht. Grund und Boden sollte im ferneren überhaupt nicht in den Besitz fremder Hände, die außerhalb der Landschaft wohnten, gelangen. Wer ins Kloster ging, dem war es untersagt, sein liegend Gut dem Kloster zu schenken oder zu vermachen. Der Grundbesitz wurde hoch bewertet. Nicht mit Unrecht. Auch heute noch hat der Grundbesitz einen positiv höheren Wert, als gemeinhin angenommen wird, — einen höheren Wert als die in Mauern und manchen Geschäften angelegten Kapitalien; diese können in unruhigen Zeiten ertraglos werden, während das Gras jährlich im Tal und auf den Bergen wächst.

Die „Forma digl dretg u manageda“ schreibt das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten vor, die unter die Jurisdiktion der einzelnen Vorstände der Kilchhören (Pleivs) fielen mit dem Landamma — nicht Landvogt — an der Spitze. Appellationsinstanz in Zivilsachen war die koordinierte Obrigkeit der nächstliegenden Pleiv oder Kilchhöre.

Weniger konzis in der Ausdrucksweise als die Oberhalbsteiner Satzungen ist das Statut des (Halb-) Gerichts „Vaz, Stürvis und Mutten“, wie es sich betitelt. Es ist verfaßt in der wohl-tönenden Stürviser Mundart, die sich als Schriftsprache besser eignet als das Obervazer Idiom. Es ist jedenfalls eine Übersetzung aus dem Deutschen, die in der Form der Sprache wohl-gelungen ist.

Interessant sind die Bestimmungen in den Gemeindegatzungen von Savognin 1675—1824, von Mons 1747, revidiert 1795, und die Artikel der Gemeinde Tinzen (1827—1834), die alle die sozial-ökonomischen Verhältnisse beschlagen. In kurzer und bündiger Form werden darin die Rechte und Pflichten der Bürger und Ansässigen festgelegt gegenüber dem Gemeinwesen.

Wertvolle Notizen hat Otto Spinatsch über die Kriegslasten der Gemeinde Savognin in den Jahren 1799—1803 hinterlassen. Die Invasion französischer und österreichischer Truppen in diesem Zeitraume kostete der Gemeinde Savognin allein zirka 100 000 Franken in heutiger Währung. Dazu hat in dieser Zeit die Lungenseuche nicht weniger als 463 Stück Rindvieh zugrunde gerichtet im Werte von zirka 150 000 Franken. Die Kriegsschuld wurde durch einen hohen Bodenschnitt gedeckt. Es waren dies schwere Zeiten für unsere hart um ihre Existenz kämpfenden Bergbewohner.

Aus der Lokalgeschichte von Bivio-Marmels während dieser harten Epoche gibt Rudolf Lanz im „Biviano“ treffliche Schilderungen (Chrest. 419).

Selbst Rousseausche Ideen wurden damals ins Sursettische übertragen, so ein „extract digl contrast social da Rousseau“ als Vorwort zu einer Übersetzung des Landschaftsstatuts, verfaßt von Ant. Pedretti von Savognin.

Die Vorschläge der Landsgemeindedelegation Oberhalbsteins an den kaiserlichen General und österreichischen Bevollmächtigten beweisen, daß noch um die Wende des 18. Jahrhunderts unsere Hochgerichte direkt mit den höchsten Würdenträgern verkehrten.

Die verschiedenen Abkommnisse und Vorschläge der Portgemeinden zur Hebung und Besserung der Transitverhältnisse lassen erkennen, daß am Anfang des verflossenen Jahrhunderts der einst so rege Verkehr über den Septimer damals bereits in Abnahme sich bewegte, wohl vielfach aus eigenem Verschulden der Beteiligten, weil sie zur Hebung nicht rechtzeitig die angemessenen vorsorglichen Maßnahmen getroffen. Er kann nur mehr durch eine Julier- oder Septimerbahn wieder herbeigeführt werden.

Die schönen Predigten des Reamser Pfarrers Ser Gion Giaggen Gallin (1815—1827) zeichnen sich sprachlich aus durch die milde fließende Form des Monser Dialektes, der später gerade deshalb zur Schriftsprache erhoben wurde.

Formvollendet sind die Predigten des Ser Wetzel Dedual aus Präsenz, 1843 Pfarrer in Brienz. In diesen literarischen Erzeugnissen zeigt sich eine orthographische Konsequenz, die unserer heutigen Schreibweise nahe steht.

Aus der Literatur neueren Datums bietet die Chrestomathie Stichproben aus dem Schullesebuch von 1857, das Pfarrer Fr. Capeder aus dem Deutschen (Scherr) übersetzt hat, ferner verschiedene Lesestücke und Gedichte aus dem Schulbuch von 1903 für die 3. und 4. Klasse. Von hier an weisen die meisten literarischen Produkte eine nahezu einheitliche Orthographie auf. Das Verdienst, die sursettische Schriftsprache auf eine orthographisch konsequentere Basis gestellt zu haben, gebührt dem verstorbenen Professor Candreia. Er hat die Orthographie mit Rücksicht auf die Schullesebücher einheitlich systematisiert. Leider konnte bis

anhin dieses wertvolle Werk nicht veröffentlicht werden. Candrea konnte sich leider dem Romanischen zu wenig widmen. In der vorliegenden Sammlung finden wir aus seiner Feder einen Nekrolog über Advokat Jos. Farrer, eine mustergültige Prosa.

Von den weiteren prosaischen Produkten erwähnen wir das Drama „Der verlorene Sohn“, das in der Form eine gelungene Übersetzung ist, „Elisabeth von Thüringen“, ebenfalls ein ins Sursettische übertragenes Drama, die neueste Gemeindeverfassung von Salux und eine Interpretation der alten Landschaftssatzungen des Oberhalbsteins, mit eingeflochtenen kulturhistorischen Bildern, Referat von A. Steier.

In anziehender Weise beschreibt Dr. A. Grisch sein Heimat, das Oberhalbstein, und dessen Vegetation insbesondere.

Auch auf den Boden der Dichtkunst haben sich manche sursettischen Literaten gewagt. Die zehn reproduzierten Gedichte von Baptist Pol weisen poetischen Flug und tiefsinniges Erfassen auf, so namentlich „Igl chiet mond“ (Die stille Welt) und das Weihnachtslied. Leider wird manches Produkt seiner dichterischen Muse verloren gegangen sein. Er hat die Welt in fremden Kriegsdiensten kennengelernt, und die Sehnsucht nach der schönen Heimat (Savognin) und den lieben Kameraden spornte ihn an, in fremden Landen in heimischen Klängen Lieder zu dichten.

Rud. Lanz scheint ungezwungen in bivianischer Mundart Reim und Versmaß zu finden. In beißender Satire geißelte Rud. Cola gelegentlich dieses oder jenes außergewöhnliche Vorkommnis; inhaltlich sind seine Gedichte minderwertig. Neuerlich steigt auch Christ. Cotti auf die sursettische Dichterbühne. Seine Erstlinge berechtigen zu schönen Hoffnungen, wenn ihm nicht die Musenzeit fehlt.

Dieser erste Teil der Chrestomathie, die gedruckte und geschriebene Literatur umfassend, ist eine wertvolle Sammlung, worin manches vergessene und dem Verfall anheimfallende kostbare Manuskript für die Allgemeinheit gerettet wurde.

Der letzte Teil beschlägt die Oralliteratur, die auch eine emsige Sammelarbeit erforderte. Auf 168 Seiten finden wir die alten Volkssagen, Märchen, Sprichwörter, Landwirtschaftsregeln, Rätsel, Kinderreime und Kinderspiele, alte Volkslieder, Volksgebräuche, medizinische Volksregeln, botanische Namen u. a. m.

Auch wer mit Verständnis und Interesse den Geist dieser Volkssprache und der Traditionen zu ergründen versuchte, hat nicht erwartet, daß sich noch eine solche Fülle lebendiger Literatur, wenn man sie so nennen darf, vorgefunden hätte. Es war aber an der Zeit, manches zu retten, das schon in halbe Vergessenheit geraten war. So hat z. B. das Volkslied schon empfindliche Verluste erlitten. Die schönen Volksweisen sind nicht mehr Gemeingut. Vielfach hört man an deren Stelle italienische und deutsche Gassenhauer absingen. Bei richtiger Verwertung dieses prächtigen Materials in der Schule kann zur Erhaltung der Sprache und des romanischen Volkstums viel beigetragen werden. Wer aber die Volkssprache untergräbt, der begeht gleichzeitig an der Volksseele einen allmählichen Selbstmord; denn mit der Sprache verschwindet ein wesentlicher Teil der geistigen Kultur.

Wir sind dem unermüdlichen Sammler rätoromanischer Literatur zu Dank verpflichtet, daß er uns in seinen Werken ein bleibendes Monument rätischer Kultur errichtet hat.

Die Leiden der Landschaft Schams im Jahre 1799.¹

Von Stud. gym. Ch. Simonett, Schiers.

Der Name des Schamsertales taucht wohl auch hie und da einmal in der Bündnergeschichte auf, aber im großen und ganzen tritt seine Vergangenheit in den Hintergrund, sobald andere Landschaften mit ihren führenden Namen aufmarschieren. Schams ist eine alte Demokratie, deren Geschichte nicht verknüpft ist mit dem Leben und Wirken eines mächtigen Geschlechtes, das ja in vielen Fällen der Träger aller bemerkenswerten Vorgänge ist. Man kennt in seinen Befreiungskriegen keine Führernamen. Das Volk ist es, das aus eigener Macht handelt und siegt.

Seine Lage als Durchgangstal zu den Pässen Splügen und St. Bernhardin ließen es zwar als strategisch wichtig erscheinen:

¹ Nach Aufzeichnungen, die sich im Besitz der Familie Simonett befinden.